

VERFAHREN DER SPANISCHEN ERBSCHAFTSTEUER

Das allgemeine Verfahren für die Erbschaftsteuer in Spanien ist Folgendes:

Die Erbschafts- und Schenkungsteuer wird in Spanien von der jeweiligen Autonomie verwaltet, in der der Erblasser seinen Wohnsitz hatte, es sei denn, der Erbe ist Nicht-Ansässiger in Spanien. In letzterem Fall muss die Erklärung bei der Stelle der Steuerverwaltung „Agencia Estatal de Administración Tributaria“ abgegeben werden. Hierzu finden Sie nähere Informationen unter www.agenciatributaria.es.

Folgende Schritte sind zu beachten:

1. Die Erklärung (Selbstveranlagung) erfolgt mit den Formularen 650 bzw. 652. In fast allen Erbschaftsfällen wird das Formular 652, welches eine vereinfachte Version im Vergleich zum Formular 650 ist, verwendet. Dieses können Sie unter www.agenciatributaria.es herunterladen, Link: Modelos y Formularios, Link: Declaraciones, Link: Censos, Certificados y otros. In der Anlage finden Sie ein Exemplar. Sie können auch innerhalb der Frist, die Sie unter Punkt 6 finden, eine Aufstellung der geerbten Güter und Rechte vornehmen und damit eine Verwaltungsveranlagung beantragen.
2. Wenn der Erbe nicht in Spanien ansässig ist, so ist die Erklärung bei folgender Stelle abzugeben, an die auch Nachfragen zum Stand der Erklärung gerichtet werden können:

Agencia Estatal de Administración Tributaria
Oficina Nacional de Gestión Tributaria
- Recepción de documentos -
c./Infanta Mercedes, 49
28020 Madrid

Tel. 0034-91-453-9451 oder 0034-91-453-9457

3. Sie müssen einen in Spanien ansässigen Vertreter benennen, der Sie vor der spanischen Steuerverwaltung vertritt.
4. Die Unterlagen, die Sie der Steuererklärung beifügen müssen, sind folgende:
 - a) Allgemeine Unterlagen:
 - Das Original sowie eine Kopie der Erklärung zur Annahme der Erbschaft. Sollte diese nicht existieren, so werden folgende Dokumente verlangt: komplette Aufstellung der Vermögenswerte des Verstorbenen und der Erben (in zweifacher Ausführung), aus der die Daten zur Identifizierung des Erblassers sowie die Namen der Erben hervor gehen und in der eine Zustellungsanschrift für Benachrichtigungen angegeben ist. Weiterhin benötigt man eine detaillierte Aufstellung der Vermögenswerte und Rechte, die Gegenstand der Erbschaft sind, mit jeweiliger Wertangabe zum Zeitpunkt des Todes sowie Belastungen, Schulden und Kosten, deren Abzug beantragt wird.
 - Sterbeurkunde (Kopie)
 - Bescheinigung des Letzten Willens (zu beantragen beim Justizministerium), in dem zertifiziert wird, ob eine Eintragung im Testamentsregister erfolgt ist oder nicht (Kopie)

- Testament sowie Erklärung der Erben (Kopie)
 - Vollmachterteilung an den Vertreter (Kopie)
- b) Spezielle Unterlagen je nach Sachlage:
- Bescheinigung der Bank über die Kontenstände und/oder hinterlegten Wertpapiere zum Zeitpunkt des Todes.
- c) Zu beachten wäre weiterhin, dass die von ausländischen Behörden ausgestellten Dokumente mit der Haager Apostille sowie einer beglaubigten Übersetzung versehen sein müssen.
5. Freibeträge: Die Freibeträge der spanischen Erbschaftsteuer sind 15.956,87 € für Nachkommen erster Linie sowie Ehegatten. Für andere Angehörige zweiten und dritten Grades gilt ein Freibetrag von 7.993,46 €. Für Kinder unter 21 Jahren gibt es eine Steuerermäßigung.
6. Frist zur Abgabe der spanischen Erbschaftsteuererklärung: Die Frist für die Abgabe der Steuererklärung beträgt 6 Monate nach der Erbschaft. Sie kann um weitere 6 Monate verlängert werden, unter Zahlung von Verzugszinsen sowie durch Vorlage eines Antrags der Erben während der Frist von 5 Monaten nach dem Sterbedatum des Erblassers. Die Fristverlängerung gilt als akzeptiert, wenn ein Monat ohne Antwort seitens der spanischen Steuerbehörde „*Agencia Tributaria*“ vergangen ist. Bei verspäteter Abgabe ohne Beantragung auf Verlängerung wird ein Zuschlag von 5, 10, 15 oder 20 % auf den abzuführenden Steuerbetrag berechnet, je nach Verspätung.

Bankkonten: Die Bankniederlassung, bei der das Konto besteht, braucht die Nachweise, dass die Antragsteller wirklich die Erben sind, und dass die Verpflichtungen hinsichtlich der Erbschaftsteuer erfüllt worden sind.